

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen uns – nachfolgend „Verkäufer“ genannt – und unseren Vertragspartnern – nachfolgend „Käufer“ genannt – und sind allein verbindlich. Allen unseren Angeboten, sowie allen Kauf-, Werk- und Lieferungsverträgen liegen diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Annahme unseres Angebotes erkennt der „Käufer“ diese Bedingungen an, und zwar auch, soweit sie mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise in Widerspruch stehen, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ist der „Käufer“ hiermit nicht einverstanden, hat er hierauf unverzüglich und ausdrücklich in einem gesonderten Schreiben hinzuweisen.

§ 2 Vertragsabschluß und Umfang der Lieferung

1. In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Drucksachen enthaltene Angaben sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Die dem Angebot beiliegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Für Art und Umfang der Lieferung – auch hinsichtlich Nebenabreden, Zusagen von Vertretern, Änderungen und Ergänzungen – ist die schriftliche Auftragsbestätigung, und wenn diese fehlen sollte, die Rechnung maßgebend.

2. An Kostenvorschlägen, Abbildungen, Mustern, Preislisten und Unterlagen behält sich der „Verkäufer“ Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne des „Verkäufers“ Genehmigung zur Verfügung gestellt werden.

Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

Ferner sind Musterstücke, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Monats zurückzugeben oder käuflich zu erwerben. Musterstücke in Sonderanfertigungen, d. h. Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt und nicht in Preislisten geführt werden, sondern auf Wunsch des „Käufers“ hergestellt werden, sind stets käuflich zu erwerben und vom Umtausch ausgeschlossen.

Der „Käufer“ übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von übersandten Zeichnungen, Muster o. ä. die Rechte Dritter nicht verletzt werden.

§ 3 Preis, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise ergeben sich der schriftlichen Auftragsbestätigung des „Verkäufers“ – jedoch mit der Berechtigung, eingetretene Preiserhöhungen (z. B. aufgrund von Veränderungen des Wechselkurses, Frachtverteuerungen, Zöllen und Einfuhrabgaben etc.) ohne vorherige Ankündigung weiterzugeben – und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die in der Auftragsbestätigung gesondert ausgeworfen wird. Bei Veränderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändert sich der Preis dementsprechend. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten mangels besonderer anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ab Versandort, der auch der Ort unseres Lieferanten sein kann, ausschließlich Verpackung (Berechnung bei Inlandsversendungen bis zu einem Nettowarenwert von € 1.500 2 % des Nettowarenwertes).

2. Transportkosten

Frachtkosten innerhalb Deutschlands werden von uns bis zu einem Nettowarenwert von 500 € berechnet. Die Frachtkosten für den Standardservice errechnen sich wie folgt:

1 kg – 30 kg	€ 5,00 pauschal	501 kg – 1000 kg	€ 0,26 per kg
31 kg – 100 kg	€ 0,37 per kg	1001 kg – 1500 kg	€ 0,25 per kg
101 kg – 200 kg	€ 0,30 per kg	über 1500 kg	€ 0,22 per kg
201 kg – 500 kg	€ 0,27 per kg		

Frachtkosten außerhalb Deutschlands werden nach Aufwand berechnet. Aufwendungen für Expresslieferungen werden in voller Höhe wie uns in Rechnung gestellt, an den Käufer weiterbelastet. Anfallende Frachtkosten für Reparaturen werden in voller Höhe an den Käufer weiterbelastet.

2. Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ist die Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. 5 Tage nach Fälligkeit tritt unabhängig vom Zugang einer Mahnung Verzug ein.

Der „Käufer“ verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges ohne besondere Mahnung Zinsen auf die Forderung des „Verkäufers“ in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen; im Falle des Verzuges eines Verbrauchers i. S. d. § 474 BGB ermäßigt sich dieser jedoch auf 5 % über

dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Diese Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn der „Verkäufer“ eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der „Verkäufer“ ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt diesbezüglich nur zahlungshalber. Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des „Käufers“ und sind sofort fällig. Weiterhin ist bei der Entgegennahme von Wechseln die Haftung des „Verkäufers“ für rechtzeitige Vorlage und Protest ausgeschlossen.

Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmungen des „Käufers“ legt der „Verkäufer“ fest, welche Forderungen durch Zahlung des „Käufers“ erfüllt sind.

Der „Käufer“ ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte sind zulässig, soweit sie auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

§ 4 Lieferzeiten

Die Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt und die Klärung etwaiger Vertragsmodalitäten erfolgt ist, sowie die vom „Käufer“ zu beschaffenden Unterlagen beim „Verkäufer“ eingegangen sind, und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Haus des „Verkäufers“ verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Die angegebenen Lieferfristen sind, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich durch den „Verkäufer“ zugesichert worden ist, lediglich als Annäherungs- bzw. Erfahrungswerte zu betrachten.

Ansprüche aus Nichteinhaltung einer Lieferfrist bestehen nur, wenn einerseits eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde, und andererseits eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen per Einschreiben gesetzt wurde, wobei die Nachfristsetzung mit dem Eingang dieser bei uns beginnt, und auch die Nachfrist durch den „Verkäufer“ nicht eingehalten worden ist.

Im Falle unvorhergesehener Hindernisse beim „Verkäufer“ und/oder dessen Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen wie höherer Gewalt und unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände verlängert sich, wenn der „Verkäufer“ an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist, die Lieferfrist um die Dauer, der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Auf die genannten Umstände kann sich der „Verkäufer“ allerdings nur berufen, wenn er den „Käufer“ unverzüglich benachrichtigt.

Diese Umstände berechtigten den „Käufer“ zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt, wobei die Haftung auf Schadensersatz wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung und Nichterfüllung – soweit gesetzlich zulässig – gegen den „Verkäufer“ und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen wird, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird der Versand auf Wunsch bzw. durch Nichtabruf von bereitgestellter Ware des „Käufers“ verzögert, so wird ihm beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet; maximal aber 5% des Rechnungsbetrages. Der „Verkäufer“ ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem „Käufer“ mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 5 Gefahrenübergang, Warenannahme und Warenrücknahme

Die Gefahr geht grundsätzlich mit der Absendung – Übergabe der Sendung an die den Transport führende Person – der Liefer Teile auf den „Käufer“ über; im Falle der Übersendung an einen Verbraucher i. S. d. § 474 BGB jedoch erst mit Übergabe – gegebenenfalls durch die den Transport ausführende Person – an diesen.

Das vorstehend Ausgeführte gilt uneingeschränkt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, zu deren Abnahme der „Käufer“ verpflichtet ist, ohne dass es einer vorhergehenden ausdrücklichen Zustimmung bedarf, oder der „Verkäufer“ noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.

Ist die Ware versandungsbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der „Käufer“ zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandungsbereitschaft auf den „Käufer“ über, jedoch ist der „Verkäufer“ verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des „Käufers“ Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie mangelfrei sind oder nur unwesentliche Mängel aufweisen, vom „Käufer“ unbeschadet eventueller Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen. Eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind dem „Verkäufer“ innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Ware zu melden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND LIEFERBEDINGUNGEN

Hat der „Käufer“ eine Ware falsch oder von einer Ware eine größere Menge als er benötigt geordert, kann er diese Ware nur dann zurückgeben, wenn der „Verkäufer“ mit dem „Käufer“ eine entsprechende Vereinbarung trifft. Für die Rücknahme berechnen wir als Nichterfüllungsschaden und Wiedereinlagerungsgebühr einen Betrag in Höhe von 20% des Netto-Rechnungsbetrages mindestens jedoch 15 €.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen sowie aller zukünftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum (Kontokorrenteigentumsvorbehalt).

Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer darf die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen, üblichen Geschäftsbetriebes veräußern, vermischen und / oder verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt bleibt wirksam bei Vermischung und / oder Verarbeitung und erstreckt sich alsdann anteilmäßig auf das neue Produkt. Bei Veräußerung der Ware, unabhängig davon, ob verarbeitet oder unverarbeitet, tritt der Kunde bereits jetzt seine gesamte Forderung gegen den Abnehmer in der Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderung ab, soweit nicht anderweitig an Lieferanten bereits abgetreten.

Im Falle der Vermischung und / oder Verarbeitung gilt diese als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Käufer tritt im Voraus uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neu entstandenen Sache entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten oder vermischten Ware ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, die ganz oder teilweise unter diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehen, ist dem Käufer untersagt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Käufer uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Veräußerung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, außerhalb des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes, sowie eine Abtretung der aufgrund obiger Klausel uns zustehenden Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonst wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich den oder die Abnehmer der Waren zu benennen und uns alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen. Wir können ferner die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.

§ 7 Mängelhaftung, Herstellergarantie und Reparatur

Die Gewährleistung für gebrauchte Gegenstände ist regelmäßig ausgeschlossen; im übrigen gilt folgendes:

Für die Dauer von 24 Monaten übernimmt der „Verkäufer“ die Gewährleistung für Mängel durch Fabrikations- oder Materialfehler oder für fehlerhafte Arbeiten, bei neu hergestellten Sachen, es sei denn, es handelt sich beim „Käufer“ um einen Verbraucher i. S. d. § 474 BGB; so dann gilt insoweit die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Zusicherung besonderer Eigenschaften oder Merkmale der angebotenen Produkte oder Leistungen bzw. Verwendungszwecke bedarf der schriftlichen Bestätigung des „Verkäufers“.

Bei berechtigten Beanstandungen liefert der „Verkäufer“ nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Zur Durchführung dieser genannten Gewährleistungsmaßnahmen sind nach Wahl des „Verkäufers“ entweder die mangelhaften Gegenstände nebst aller zur Mängelbeseitigung notwendigen Zubehörteile durch den „Käufer“ frei an die Betriebsstätte des „Verkäufers“ zurückzuliefern, oder am Wohn- bzw. Geschäftssitz des „Käufers“ bereitzustellen. Mehrkosten die durch eine etwaige Ortsverschiedenheit zwischen Wohn- bzw. Geschäftssitz des „Käufers“ und Standort des mangelbehafteten Gegenstandes entstehen, trägt der „Käufer“.

Die Entscheidung, ob nachgebessert oder ersatzweise geliefert wird, erfolgt sodann durch den „Verkäufer“ nach eingehender Prüfung der vorgebrachten Mängel. Wird durch den „Verkäufer“ festgestellt, dass die Beanstandungen unberechtigt sind, so erfolgt die Rücklieferung an den „Käufer“ unfrei. Sollte die Nachbesserung fehl schlagen oder unzumutbar lange dauern, kann der „Käufer“ Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Der Nacherfüllungsanspruch eines Verbrauchers i.S.d. § 474 BGB wird hierdurch nicht berührt.

Gewährleistungsanspruchsvoraussetzungen:

- Die unverzügliche Überprüfung der angelieferten Ware auf eventuell vorhandene Mängel und/oder Verluste sowie eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem „Verkäufer“ durch eine Tatbestandsmeldung des Speditors oder eine schriftliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom „Käufer“ unterschrieben wurde. Dies gilt, obwohl der Gefahrenübergang sich aufgrund der Regelung unter § 5 vollzieht. Im übrigen müssen uns offenkundige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.
- Die unverzügliche Angabe aller zweckdienlichen Informationen zur Beseitigung des Mangels durch den „Käufer“ sowie der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 7.

Gewährleistungsansprüche sind sowohl bei einem Verstoß der vorgenannten Voraussetzungen, als auch dann, wenn Mängelfreiheit bei Übergabe vorlag, ausgeschlossen, wenn

- der „Käufer“ Reparaturen oder Veränderungen selbst vornimmt, oder durch Personal vornehmen lässt, dass nicht durch den „Verkäufer“ autorisiert ist, die Produkte ohne schriftliche Zustimmung zu verändern bzw. Instand zu setzen oder fremde Ersatzteile eingebaut worden sind,
- Schäden auf übermäßige Inanspruchnahme, unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung, natürliche Abnutzung oder Verwendung ungeeigneten Zubehörs bzw. Materials zurückzuführen sind,
- wenn durch den Transporteur verursachte Transportschäden vorliegen,
- der „Käufer“ die gelieferten Produkte weiterverkauft (die Gewährleistung gilt mithin nur zugunsten des Erstkäufers),
- bei Vereinbarung eines Gewährleistungsabschlages auf den Kaufpreis,
- der „Käufer“ die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat,
- der „Käufer“ Verschleißteile erworben hat.

Bei Sonderwünschen des „Käufers“, die nicht den Standardausführungen entsprechen, übernimmt der „Verkäufer“ ebenfalls keine Haftung für Funktionstüchtigkeit und Schäden am Produkt. Soweit der „Käufer“ Veränderungen bzw. Umarbeitungen an dem gelieferten Produkt vornimmt, erlischt sofort die Gewährleistung für die gelieferte Ware; eine Haftung für daraus resultierende Schäden ist generell ausgeschlossen.

Etwasige Gewährleistungsansprüche des „Käufers“ gegenüber dem Vorlieferanten des „Verkäufers“ sind vor Geltendmachung gegenüber dem „Verkäufer“ von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme des Vorlieferanten des „Verkäufers“ abhängig. Der „Verkäufer“ ist nur bei erfolgloser vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme gegen die Vorlieferanten gewährleistungspflichtig. Diesbezüglich tritt der „Verkäufer“ seine Gewährleistungsansprüche, die ihm gegenüber seinem Vorlieferanten zustehen, an den „Käufer“ ab. Reparaturen außerhalb der Gewährleistung werden nach Aufwand berechnet. Diese werden nur dann entgegengenommen, wenn die defekten Produkte dem „Verkäufer“ frei Haus zugestellt werden. Zur schnellen Abwicklung benötigt der „Verkäufer“ außerdem eine detaillierte Fehlerbeschreibung, sowie eine Rechnerkopie mit den Seriennummern der defekten Produkte.

§ 8 Haftung des „Verkäufers“

1. Ansprüche aus Schlechtleistung gem. §§ 280 I, III, 281, 282, 323, 324 BGB i. V. m. § 241 II BGB bzw. aus vorvertraglichen Beziehungen gem. §§ 311 II, III, 241 II BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den „Verkäufer“ als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, bzw. eine Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht wurde.

Der vorstehende Absatz und der letzte Absatz des Abschnittes IV. dieser Bedingungen, wonach die Haftung auf Schadensersatz wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung und Nichterfüllung gegen den „Verkäufer“ und dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen wird, gelten entsprechend bei Beratungs-, Service- und Schulungsverträgen.

2. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand/Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), besteht bei allen genannten Vertragsarten nicht. Dies gilt allerdings nicht für den Fall von Schadensersatzansprüchen aus Eigenschaftszusicherung (Garantien gem. § 444 BGB), die den „Käufer“ gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden ausdrücklich absichern sollen, bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, oder Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.

Soweit es sich um von dem „Verkäufer“ hergestellte Produkte handelt, ist ein An-

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND LIEFERBEDINGUNGEN

spruch aus Produzentenhaftung, soweit er einen unmittelbaren Abnehmer betrifft, ausgeschlossen.

3. Hat der „Verkäufer“ aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der „Verkäufer“ beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der „Verkäufer“ nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

4. Unabhängig von einem Verschulden des „Verkäufers“ bleibt eine etwaige Haftung des „Verkäufers“ bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie (§ 444 BGB) oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.

5. Die Haftung wegen Lieferungsverzuges ist in § 4 abschließend geregelt.

§ 9 Rücktrittsrechte

1. Der „Verkäufer“ ist berechtigt vom Verträge zurückzutreten, wenn auf Seiten des „Käufers“ eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wurde, oder sich der „Käufer“ mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug befindet.

Der „Verkäufer“ ist weiterhin berechtigt vom Verträge zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der „Käufer“ bis zum Ablauf einer vom „Verkäufer“ gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert, oder vorher ausdrücklich erklärt, sie nicht abnehmen zu wollen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug kann der „Verkäufer“ 25 % des Verkaufspreises ohne Abzüge fordern, sofern der „Käufer“ nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt dem „Verkäufer“, wie etwa bei Sonderwünschen, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

2. Der „Käufer“ kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem „Verkäufer“ die Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.

Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 4 dieser Bedingungen vor und gewährt der „Käufer“ dem in Verzug befindlichen „Verkäufer“ eine angemessene Nachfrist, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der „Käufer“ zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder nach Gefahrenübergang im Sinne des § 5 dieser Bedingungen ein, so bleibt der „Käufer“ zur Gegenleistung verpflichtet. Der „Käufer“ kann bei Unmöglichkeit oder Verzug Schadensersatz allerdings nur verlangen, wenn der „Verkäufer“ oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen die Leistungsstörung vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufen haben.

Im übrigen ist eine Kündigung des Vertrages nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 10 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen des „Käufers“ gegenüber dem „Verkäufer“ an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

Der „Verkäufer“ verwendet die Bestandsdaten des „Käufers“ ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) vom „Verkäufer“ gespeichert und verarbeitet. Der „Käufer“ hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten Daten. In diesem Falle reicht ein schriftliches Begehren, dass heißt per Brief, Telefax oder E-Mail. Der „Verkäufer“ gibt die personenbezogenen Daten des „Käufers“ einschließlich der Hausadresse und E-Mail-Adresse nicht ohne die ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung des „Käufers“ an Dritte weiter. Ausgenommen sind hiervon selbstverständlich Dienstleistungspartner des „Verkäufers“, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen (z. B. das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen oder das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesem Fall beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum. Der „Verkäufer“ setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um

die durch ihn verwalteten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem „Verkäufer“ und dem „Käufer“ unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus schuldrechtlichen Verträgen, insbesondere für die Lieferung und Zahlung ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des „Verkäufers“ befindet.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der „Käufer“ keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das Gericht, welches für die Geschäftsstelle des „Verkäufers“ zuständig ist.

Sollten unterschiedliche Geschäftsbedingungen verschiedene Gerichtsstände ausweisen, so gilt hiermit das Amtsgericht Bad Oeynhausen bzw. das Landgericht Bielefeld (je nach sachlicher Zuweisung) als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem „Verkäufer“ und dem „Käufer“ unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus schuldrechtlichen Verträgen, insbesondere für die Lieferung und Zahlung ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des „Verkäufers“ befindet.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der „Käufer“ keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das Gericht, welches für die Geschäftsstelle des „Verkäufers“ zuständig ist.

Sollten unterschiedliche Geschäftsbedingungen verschiedene Gerichtsstände ausweisen, so gilt hiermit das Amtsgericht Bad Oeynhausen bzw. das Landgericht Bielefeld (je nach sachlicher Zuweisung) als Gerichtsstand vereinbart.

§ 14 Export

Die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr der gelieferten Waren in Länder außerhalb der europäischen Gemeinschaft unterliegt den deutschen und US-amerikanischen Gesetzen und Verordnungen. Jeglicher Export bedarf der Zustimmung des „Verkäufers“. Für alle Exporte sind die europäischen und/oder US-amerikanischen Exportverbote zu beachten.

Sendungen ins Ausland können, soweit hierzu eine vertragliche Berechtigung besteht, gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages erfolgen; gegebenenfalls wird eine zusätzliche pauschale Bearbeitungsgebühr von € 70,00 zzgl. Mehrwertsteuer erhoben. Hinzu kommen Auslagen, die für die Beachtung der vorgenannten Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung gelten, die der unwirksamen möglichst nahe kommt. Mit Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit.